




**Baden-Württemberg**  
POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim

Stadt Heidelberg  
Dezernat III  
-Amt für Soziales und Senioren-

-per Email-

Datum 09.03.2017  
Stabsbereich Einsatz  
Kriminalitätsbekämpfung  
Name Gräber  
Durchwahl 0621 – 174-2241  
LVN 7-742-2241  
Aktenzeichen KB/Anfragen  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mannheim zur Einführung eines  
„Cannabis Social Clubs“ (CSC) in Heidelberg**

**Anfrage der Stadt Heidelberg, Dezernat III, vom 07.03.2017**

**1. Ausgangslage**

LINKE/PIRATEN und B'90/Grünen unterstützen mit Antrag Nr.: 0087/2016/AN vom 07.10.2016 die Einführung eines Cannabis Social Clubs (CSC) in Heidelberg. Sie begründen diesen Antrag damit, dass sich inzwischen ein zunehmender gesellschaftlicher Konsens darüber ausbilde, dass der Eigengebrauch von Cannabis für Erwachsene nicht weiter strafrechtlich verfolgt werden solle. Eine Reform des Betäubungsmittelgesetzes werde von den meisten Parteien gefordert, und auch aus den suchttherapeutischen, juristischen und polizeilichen Kreisen mehrten sich die Stimmen für eine Entkriminalisierung des Konsums.

Ein CSC könne auf kommunaler Ebene ein Modell für eine legale Abgabe von Cannabis sein, wobei die Clubstruktur den Jugendschutz gewährleiste.

Die Stadt Heidelberg könne hierfür einen Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung im Rahmen der derzeit gültigen Rechtsprechung für ein wissenschaftlich begleitetes Modellprojekt stellen.

## 2. Wesentlicher Inhalt

### 2.1 Erläuterungen zum „Cannabis Social Club“ CSC

- Ein CSC ist ein im Jahr 2005 von der paneuropäischen Organisation ENCOD vorgeschlagenes Modellprojekt, um eine legale Anbau- und Vertriebsmöglichkeit von Hanf als Rauschmittel an volljährige Personen zu ermöglichen.
- Ein CSC ist ein nichtkommerzieller Verein, welcher den professionellen, kollektiven Anbau einer limitierten Menge von Cannabis organisiert, um die persönlichen Bedürfnisse der volljährigen Clubmitglieder zu decken.  
Mit anderen Worten handelt es sich um
  - Bürgervereinigungen, die den Anbau einer begrenzten Menge Cannabis für ihre persönlichen Bedürfnisse gemeinschaftlich organisieren wollen (Mitglieder müssen volljährig sein).
- Ein CSC arbeitet nach folgenden Regeln:
  - Anbau, Transport, Verteilung und Konsum unterliegen Sicherheitschecks und Qualitätskontrollen.
  - Werbung wie Ladenschild oder Schaufenster sind nicht erlaubt.
  - Die Mitglieder sichern die Finanzen des Systems durch Mitgliederbeiträge entsprechend ihrer Bedürfnisse.
  - Cannabishandel darf es nicht geben. Die Mitglieder müssen sich dazu verpflichten, kein Cannabis zu verkaufen und nicht Dritte, vor allem Minderjährige, zum Konsum zu ermuntern.

Im Gegensatz zu den in den USA verbreiteten Cannabis Buyers Clubs sind Cannabis Social Clubs nicht auf ausschließlich medizinischen Gebrauch von Hanf als Arzneimittel beschränkt.

### 2.2 Rechtslage

In Deutschland gehört Cannabis gemäß § 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Verbindung mit der Anlage I des BtMG zu den nicht verkehrsfähigen Stoffen.

Wer Cannabis ohne Erlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) anbaut, herstellt, damit Handel treibt, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft, macht sich nach §§ 29 ff. BtMG strafbar.

Eine Erlaubnis kann das BfArM nach § 3 BtMG nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

Bisher konnten schwerkranke Patienten beim BfArM eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vom allgemeinen Anbauverbot für Cannabis beantragen. Die Betroffenen mussten die Notwendigkeit einer Behandlung mit

Cannabis darlegen, ihre Krankheit und ihre bisherige Therapie dokumentieren. Eine Kostenerstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung war nicht möglich.

Durch Inkrafttreten der Änderungen des BtMG zum 1. März 2017 können Ärzte Schwerkranken Cannabis-Arzneimittel künftig jedoch auf Rezept verordnen. Die Kosten erstattet die gesetzliche Krankenversicherung. Eine Ausnahmegenehmigung des BfArM ist dafür nicht mehr erforderlich. Anbau und Vertrieb von Cannabis werden durch eine staatliche Cannabisagentur, angesiedelt beim BfArM, koordiniert und kontrolliert.

Nach Aussagen der Bundesregierung ändere dieses Gesetz jedoch nichts an der grundsätzlichen Haltung zur Freigabe von Cannabis: Der Eigenanbau – selbst zu medizinischen Zwecken – und seine Verwendung zu Rauschzwecken bleiben verboten.

### **2.3 Anforderungen an eine entsprechende Ausnahmegenehmigung<sup>1</sup> vom BfArM und bisherige Rechtsprechung**

- Das Modellvorhaben muss von sach- und fachkompetenten, wissenschaftlich erfahrenen Personen erarbeitet und durchgeführt werden.
- Ein Konzept für eine wissenschaftliche Begleitung ist vorzulegen.
- Die Versuchsanordnung muss eine Risikoeinschätzung beinhalten, um unvermeidbare Gefährdungen zu vermeiden.
- Bei der abgebenden Stelle bzw. deren Personal muss eine besondere Sachkenntnis über Betäubungsmittel vorliegen.
- Es hat eine ständige Kontrolle der Teilnahmeberechtigung stattzufinden.
- Die Verwendung der Betäubungsmittel ist zu kontrollieren.
- Eine sichere Aufbewahrung der Betäubungsmittel ist zu gewährleisten.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat beispielsweise am 26.06.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 BtMG für einen „Regulierten Verkauf von Cannabis in Friedrichshain-Kreuzberg“ beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gestellt. Der Antrag ist abgelehnt worden, auch der Widerspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen, zu einer Klage kam es aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten nicht.

Der Begründung des Ablehnungsbescheides des BfArM vom 30.09.2015 ist unter anderem zu entnehmen, dass „eine legale Abgabe von Cannabis aus kontrolliertem Anbau eine Signalwirkung entfalten und eine Unbedenklichkeit suggerieren würde, die das Betäubungsmittel nicht hat. Darüber vermögen auch Aufklärungsgespräche und informative Texte nicht hinweghelfen. Weiterhin verkenne die Antragstellerin, dass mit einer legalen Abgabe auch Erstanwender angesprochen werden, also solche Personen, die angesichts des Verbotes

---

<sup>1</sup> Die Anforderungen sind nur beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt

bislang auf den Konsum verzichtet haben. Die Abgabe von Cannabis zu Genusszwecken wäre mit dem erklärten Ziel des Gesetzes, den Missbrauch von Betäubungsmitteln sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen, nicht vereinbar und angesichts der Risiken, die von Cannabis ausgehen auch nicht verhältnismäßig.“

### 3. Drogenszene in Heidelberg

Eine Drogenszene, wie sie aus den 70iger und 80iger Jahren im Bereich der Heidelberger Altstadt, insbesondere in der Unteren Straße, bekannt war, ist heute in Heidelberg nicht mehr vorhanden.

Die Drogenproblematik reduziert sich fast ausschließlich auf die vorhandene „Party- und Kiffer-Szene“, wobei neben den Cannabisprodukten überwiegend aufputschende Mittel wie Amphetamin und Ecstasy konsumiert werden.

Was in den letzten beiden Jahren negativ in die Öffentlichkeit ausstrahlte, war die Tatsache, dass schwarzafrikanische Asylbewerber auf der Heidelberger Neckarwiese zwischen Ernst-Walz-Brücke und Theodor-Heuss-Brücke verstärkt in Erscheinung traten und hier offensichtlich versuchten, einen Marihuana-Handel aufzuziehen bzw. zu organisieren. Ähnliche Feststellungen konnten von den Türstehern einschlägiger Lokale im Bereich der Altstadt, vor allem in der Unteren Straße, beobachtet werden.

Insbesondere an Wochenenden wurde durch überwiegend schwarzafrikanische Asylbewerber offensiv versucht, den Partygästen kleine Konsumeinheiten Marihuana anzubieten.

Eine ähnliche Problematik ist im Bereich der vorhandenen Asylunterkünfte festzustellen, was jedoch ein landesweites Problem darstellen dürfte.

Mittlerweile wurde dem offensiven Vorgehen der Asylbewerber, meist afrikanischer Herkunft, durch Polizeipräsenz massiv entgegen gewirkt.

Im Bereich der Heroinszene sind die statistischen Zahlen im Stadtgebiet Heidelberg, im Vergleich zum Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Mannheim eher als gering anzusehen, was sich unter anderem auch an den Vergleichszahlen der RG-Todesfälle beim PP Mannheim in den letzten drei Jahren widerspiegelt.

- Im Jahr 2014, PP Mannheim, 16 RG-Tote – kein RG-Toter davon in HD
- Im Jahr 2015, PP Mannheim, 17 RG-Tote – 1 RG-Toter davon in HD
- Im Jahr 2016, PP Mannheim, 21 RG-Tote – 1 RG-Toter davon in HD

Es gibt zwar im Stadtgebiet Heidelberg einige heroinabhängige Personen, deren Anzahl ist jedoch im Vergleich zum Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Mannheim vernachlässigbar.

## **4. Argumente Pro und Contra CSC**

### **4.1 Pro CSC**

Zu den Befürwortern einer Legalisierung gehören in der parteipolitischen Landschaft B90/Die Grünen und die LINKE.

Die Cannabis Befürworter sprechen meist von einer „Regulierung“ statt von einer „Legalisierung“, denn sie wollen vor allem die negativen Folgen des derzeitigen Verbots begrenzen.

Zu den Hauptargumenten gehören:

- Unkontrollierbarer Schwarzmarkt, der durch eine Regulierung eingegrenzt würde.
- Die Abgabe von Cannabis würde nur noch reguliert und altersbeschränkt stattfinden (als Gegenargument kann an dieser Stelle angeführt werden, dass die „unter 18-Jährigen“ sich ihr Cannabis nach wie vor auf dem Schwarzmarkt besorgen müssten).
- Die Steuereinnahmen hieraus könnten in Prävention und Aufklärungsarbeit fließen.
- Ansatz zur Möglichkeit einer Qualitätskontrolle des verkauften Cannabis und somit eine Verminderung des gesundheitlichen Schadenpotentials.
- Durch die Informations- und Beratungsaufgabe der Clubs können dem Anliegen der selektiven Prävention sowie der Früherkennung von problematischem Konsum entsprochen werden.

### **4.2 Contra CSC**

Zu den Gegnern auf parteipolitischer Ebene gehören insbesondere die CDU und die CSU, jedoch sprechen sich auch viele SPD-Politiker klar gegen eine Legalisierung aus.

Zu den Hauptargumenten gehören:

- Ein legaler Anbau, sowie die legale Abgabe von Cannabis durch eine nicht staatliche Organisation bzw. eine nicht staatlich kontrollierte Stelle, birgt die Gefahr, dass Cannabis als Rauschmittel vollkommen unkontrolliert, auch an nichtberechtigte Empfänger abgegeben werden könnte. Aus polizeilicher Sicht werden keine Möglichkeiten gesehen, die tatsächlichen Verkaufswege des Cannabis nachvollziehen zu können.
- Gerade der Personenkreis, der aufgrund des Verbotes von Cannabis bislang auf dessen Konsum verzichtet habe, könnte durch die Einrichtung von CSC zum Erstkonsum ermutigt werden.
- Studien belegen, dass Cannabis-Konsum zu Störungen im zentralen Nervensystem wie etwa zu Konzentrationsschwächen, Angst und Depressionen führen kann.
- Vor allem im Jugendalter kann Cannabis-Konsum zu erheblichen Schäden führen, da in diesem Alter das Gehirn noch in der Entwicklung ist. Daher wäre

die Einrichtung der CSC und somit die Abgabe von Cannabis als Genussmittel ein falsches Signal und aus gesundheitlicher Sicht nicht zu verantworten.

- Die Unfallgefahr im Straßenverkehr könne durch eine Legalisierung von Cannabis steigen.

## 5. Polizeiliche Bewertung / Empfehlung

Aus polizeilicher Sicht kann die Einrichtung sogenannter CSC, bzw. die Beantragung auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung zu einer legalen Abgabe von Cannabis durch diese, nicht befürwortet werden. Ein koordinierter und kontrollierter Anbau und Vertrieb von Cannabis an einen berechtigten Personenkreis kann aus hiesiger Sicht nur durch staatliche Stellen, wie beispielsweise die beim BfArM angesiedelte Cannabisagentur gewährleistet werden.

Insbesondere die folgenden, nicht abschließend aufgeführten Argumente stehen in direktem Widerspruch zur Befürwortung der CSC-Idee:

- Nicht zu kontrollierende, tatsächliche Anbaumenge
- Nicht zu kontrollierende Absatz- und Verkaufswege
- Der sogenannte „Schwarzmarkt“ würde nur bedingt untergraben werden, da Personen unter 18 Jahren, sowie Personen, die nicht in den Verein eintreten möchten, nach wie vor Cannabis auf dem Schwarzmarkt beziehen würden.
- Nicht zu unterschätzende Signalwirkung auf das Unrechtsbewusstsein Jugendlicher, sowie eine Verharmlosung der Gesundheitsgefahr
- Möglicherweise ein Anreiz für Erstkonsumenten
- Die Einrichtung eines CSC steht in direkter Konkurrenz zum Jugendschutz, in Ländern mit repressiver Cannabis-Politik konsumieren Kinder und Jugendliche weniger als in Ländern mit einer liberalen Cannabis-Politik<sup>2</sup>.
- Bei Cannabiskonsumenten besteht ein erhöhtes Unfallrisiko im Straßenverkehr, auch wenn aktuell kein Konsum vorliegt (anders als bei Alkohol), sog. „Flash Back“, da THC im Gegensatz zu Alkohol fettlöslich ist und sich im Körper/Unterhautfettgewebe einlagert und in einer Stresssituation freigesetzt werden kann.
- Bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, dem BtMG, handelt es sich um ein Bundesgesetz, woraus sich für die Polizeien der Länder selbstverständlich das Legalitätsprinzip ergibt. Eine Änderung dieses Gesetzes obliegt einzig und allein dem Bund.

gez.

Thomas Köber  
Polizeipräsident

---

<sup>2</sup> Quelle: Zitat Rainer Thomasius, Suchtexperte vom Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf